

INGENIEURVERTRAG
Tragwerksplanung gem.
der §§ 49 ff. HOAI

zwischen

Wasserzweckverband Ostangeln, vertr. durch den Vorstandsvorsteher Thomas Asmussen
Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

- im folgenden AG genannt -

und

.....

- im folgenden AN genannt -

wegen: Bauvorhaben „Projekt 2: Trinkwasserbehälter (2 Wasserkammern/Trinkwasserbehälter mit Pumpwerk)
mit angeschlossenem Bedienungsgebäude - Neubau Wasserwerk Stenderup“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand/Sitzungen/Abrufauftrag/weitere Leistungen/Fördermittel
- § 2 Vertragsgrundlagen - Kostengruppen
- § 3 Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen
- § 4 Termine
- § 5 Kosten des Bauvorhabens
- § 6 allgemeine Pflichten des AN
- § 7 Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentation
- § 8 Honorar
- § 9 Haftpflichtversicherung
- § 10 Vertreter des AN
- § 11 keine Rechtsdienstleistungen
- § 12 Anlagen

§ 1

Vertragsgegenstand/zur Verfügung stehende Mittel/ Sitzungen/Abrufauftrag/weitere Leistungen und Fördermittel

- 1.1** Der AG betreibt zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Stenderup ein Wasserwerk.

Da das vorhandene Wasserwerk an den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit angekommen ist, plant der AG den Neubau eines Wasserwerks auf dem Grundstück "Am Wasserwerk 1, 24395 Gelting".

Nach derzeitigem Stand sollen (zeitlich im Wesentlichen gleichlaufend) auf dem Grundstück folgende Projekte verwirklicht werden:

Projekt 1:

Werkstatt- und Bürogebäude nebst Filterhalle zur Enthärtung incl. Enteisung und Entmanganung des Trinkwassers.

Projekt 2:

Trinkwasserbehälter (2 Wasserkammern/Trinkwasserbehälter mit Pumpwerk) mit angeschlossenem Bedienungsgebäude.

Projekt 3:

Absetzanlage.

Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen der Tragwerksplanung gem. der §§ 49 ff. HOAI für das

Projekt 2

Trinkwasserbehälter (2 Wasserkammern/Trinkwasserbehälter mit Pumpwerk) mit angeschlossenem Bedienungsgebäude.

Wegen der vorläufigen Einzelheiten dieses Bauvorhabens wird Bezug genommen auf den

als **Anlage 1** beigefügten "Vorplanungsbericht Trinkwasserbehälter" des Ingenieurbüros "Wetzel & von Seht Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB", Hamburg, vom 18.09.2025

Das Ingenieurbüro "Wetzel & von Seht" ist vom AG mit der Vorplanung des Projekts beauftragt.

Die Planung des AN soll auf die vorhandene Vorplanung aufsetzen – der AN wird deshalb auch erst ab Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beauftragt. Ihm steht allerdings für die "Besondere Leistung" der Einarbeitung in die Vorplanungsergebnisse des Ingenieurbüros "Wetzel & von Seht Beratende Ingenieure Partnerschaft mbB" gem. beigefügter **Anlage 1** eine Vergütung zu (vergl. § 3 Ziff. 3.1.2 und § 8 Ziff. 8.1.8).

Die Fertigstellung der Baumaßnahme soll bis spätestens Ende des 4. Quartals 2029 erfolgen. Einzelheiten werden nach Auftragserteilung im Rahmen der Terminplanung gemeinsam auch mit den weiteren Planern festgelegt.

- 1.2** Dem AG steht für die Kostengruppen 300 und 400 betr. das Projekt 2 ein Budget in Höhe von ca.

netto € 5.776.000,00

zur Verfügung.

Nach vorläufiger Einschätzung des AG sind in den hier vertragsgegenständlichen Kostengruppen folgende Kostenannahmen zu treffen:

KG 300 - netto:	€ 3.422.000,00
KG 400 - netto:	€ 870.000,00
KG 400 (PV-Anlage)	€ 204.000,00
KG 477	€ 1.280.000,00

Eine (planungsübergreifende) Feinabstimmung der Budgetverteilung auf die einzelnen Kostengruppen erfolgt in der Leistungsphase 3, spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 3.

Der AN hat seine Planung in enger Abstimmung mit den anderen fachlich Beteiligten strikt an dem Budget des AG auszurichten.

- 1.3** Die vom AN nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt, wobei alle Leistungen geschuldet sind, die zur Herbeiführung des beschriebenen vertraglichen Leistungserfolgs (Werkerfolgs) erforderlich sind. Der AN schuldet in jedem Fall die Planungsleistungen für ein genehmigungs- und funktionsfähiges Bauwerk.
- 1.4** Zu den Leistungen des AN gehört in allen ihm übertragenen Leistungsstufen die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten, einschließlich Sitzungen zur Beratung und Information des AG.
Die Teilnahmepflicht besteht nur insoweit, als die Teilnahme des AN notwendig ist.
- 1.5** Der Auftrag wird dem AN **stufenweise** für die in § 3 ausgewiesenen Leistungsstufen I bis IV erteilt. Einzelheiten regelt § 3.
- 1.6** Der AN verpflichtet sich, weitere Leistungen honorarpflichtig zu übernehmen und auszuführen, wenn sie der AG rechtzeitig gegenüber dem AN anmeldet, die Leistungen im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich werden und der AN hierfür die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt.
- 1.7** Ob die Baumaßnahme gefördert wird, steht derzeit noch nicht fest.

§ 2

Vertragsgrundlagen - Kostengruppen

- 2.1** Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und die **Anlage 2** (Allgemeine Vertragsbedingungen für Planungsleistungen) sowie die **Anlage 3** (vorläufige Honorarermittlung) bestimmt.

Nachrangig gelten folgende Regelungen (Zutreffendes ist angekreuzt):

- ☒ die HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung;

- ☒ die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.) und den Architekten- und Ingenieurvertrag (§ 650p ff. BGB).
- ☒ die Baugenehmigung und die dortigen Bestimmungen
- ☒ die jeweils geltenden bau- und gewerberechtlichen, die feuerpolizeilichen sowie sonstigen ordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die anerkannten Regeln der Technik, die gültigen DIN-Normen (inkl. der DIN 1045-1000) und die gültigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen; insbesondere auch das Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- ☒ das Organigramm des AN gem. § 6 Ziff. 6.2 (**Anlage 4**).

2.2 Soweit in diesem Vertrag (und seinen Anlagen) von Kostengruppen (KG) die Rede ist, sind damit die Kosten-gruppen gem. der DIN 276:2018-12 gemeint.

§ 3

Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen

3.1.1 Der AG beauftragt den AN mit den in § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 zu den §§ 51 und 52 HOAI genannten Grundleistungen mit Vertragsabschluss **fest** mit folgende Leistungsstufen (Zutreffendes ist an-gekreuzt):

- ☒ **LEISTUNGSSTUFE I** - beinhaltet:
 - ☒ Entwurfsplanung (LPH 3)
- ☐ **LEISTUNGSSTUFE II** - beinhaltet:
 - ☐ Genehmigungsplanung (LPH 4)
- ☐ **LEISTUNGSSTUFE III** - beinhaltet:
 - ☐ Ausführungsplanung (LPH 5)
- ☐ **LEISTUNGSSTUFE IV** - beinhaltet:
 - ☐ Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)

Der Inhalt der jeweils beauftragten Leistungsphasen (LPH) ergibt sich aus Anlage 14 zu den §§ 51 und 52 HOAI mit den in diesem Vertrag geregelten Ergänzungen. Es ist hier und zu vorstehender Ziff. 1.3 vereinbart, dass die in diesem Vertrag und in der Anlage 14 zu den §§ 51 und 52 HOAI beschriebenen Leistungen jeweils als selbständige Teilerfolge vereinbart sind und geschuldet werden.

3.1.2 Ferner beauftragt der AG den AN mit Vertragsabschluss fest mit folgenden Besonderen Leistungen (Zutreffendes ist angekreuzt – wenn nicht angekreuzt, gilt Ziff. 3.2):

- ☒ **Besondere Leistung 1:**
 - Einarbeitung in die Ergebnisse der Grundlagenermittlung und Vorplanung (gem. § 1 Ziff. 1.1 – **Anlage 1**)

- ☐ **Besondere Leistung 2:**
Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen
- ☐ **Besondere Leistung 3:**
Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen
- ☐ **Besondere Leistung 4:**
Betontechnologische Beratung

3.2 Soweit der AG den AN nicht schon nach Ziff. 3.1 fest beauftragt hat, behält er sich vor, dem AN auch die weiteren Leistungsstufen (bzw. in Ziff. 3.1.2 benannten Besonderen Leistungen) ganz oder teilweise zu beauftragen.

Es wird hierzu vereinbart:

3.2.1 Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Abruf durch den AG..

In der bloßen Annahme von Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Leistungsstufe/-phase liegt nicht die Anschlussbeauftragung des AN durch den AG mit einer oder mehreren Leistungsstufen/-phasen oder Besonderen Leistungen.

3.2.2 Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert in Textform zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungen bevorsteht oder für ihn erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Planungsleistungen aus seinem Bereich notwendig werden.

3.2.3 Der AN verpflichtet sich, weitere Planerleistungen gem. Ziff. 3.1.1 dieses Vertrages zu erbringen, wenn der AG sie nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe innerhalb von 3 Monaten in Textform abrufen. Der AN hat sodann spätestens 1 Monat nach Zugang der Anschlussbeauftragung mit der Ausführung seiner weiteren Leistungen zu beginnen. Die Frist von 3 Monaten beginnt nicht vor Eingang der Mitteilung (in Textform) des AN, dass seine Leistungen hinsichtlich der zuletzt beauftragten Leistungsstufe beendet sind.

3.2.4

Ferner verpflichtet sich der AN, auf Abruf die noch nicht fest beauftragten Besonderen Leistungen gem. Ziff. 3.1.2 zu erbringen, wenn der AG sie spätestens nach Beendigung der Leistungsstufe IV innerhalb von 5 Monaten in Textform abrufen

3.2.5 Der AG ist nicht verpflichtet, die Abrufoptionen auszuüben und der AN hat keinen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Auftrag oder die Aufträge neu und/oder anderweitig zu vergeben. In diesem Fall hat er den AN von seiner Entscheidung zu unterrichten. Der AN kann für den Fall, dass keine Anschlussbeauftragung durch den AG erfolgt, hieraus keine Ansprüche gegen den AG geltend machen.

§ 4

Termine

- 4.1** Die Leistungen werden nach einem von dem Objektplaner für Ingenieurbauwerke aufzustellenden und mit dem AG und den weiter fachlich Beteiligten abzustimmenden Rahmenterminplan erbracht, der nach Erstellung und schriftlicher Genehmigung durch den AG (in der jeweiligen vom AG genehmigten Fortschreibung) verbindlich gilt.
- 4.2** Der Objektplaner für Ingenieurbauwerke stellt zunächst den Rahmenterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung, Vergaben und Bauausführung unter Beachtung der zu erwartenden Genehmigungs- und Entscheidungszeiträume bis zu einem prognostizierten Fertigstellungstermin dargestellt sind. Der AN ist verpflichtet, an der Erstellung des Rahmenterminplanes und seiner Fortschreibung für seinen Aufgabebereich mitzuwirken.
Wird die nächste Leistungsstufe beauftragt, ist der AN verpflichtet, an einer kurzfristigen Fortschreibung und Detaillierung des Rahmenterminplans mitzuwirken.
- 4.3** Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- 4.4** Schon jetzt werden Termine zur Leistungserbringung durch den AN wie folgt vereinbart:
- ☒ Beginn der Leistungen des AN: 4 Wochen nach Vertragsschluss

§ 5

Kosten des Bauvorhabens - Kostenkontrolle

- 5.1** Der AN ist verpflichtet, seine Planung auf den Kostenrahmen des AG auszurichten. Zeigt sich während des Fortgangs von Planung und Bauausführung, dass dieser Kostenrahmen überschritten wird, darf der AG eine Änderung der Planung verlangen und ist der AN grundsätzlich zu einer solchen Änderung verpflichtet. Die Parteien werden gemeinsam Änderungen erörtern, die die Baukosten reduzieren. Im Rahmen des rechtlich Erlaubten und technisch Möglichen steht dem AG das Recht zur Entscheidung über die konkreten Planungsänderungen zu. Dem AN steht ein Honorar für Umplanungen, die ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung des Kostenrahmens erfolgt sind oder erfolgen müssen, nur dann zu, wenn er nachweist, dass er die Notwendigkeit der Umplanung nicht verschuldet hat.

§ 6

Allgemeine Pflichten des AN - Projektteam

- 6.1** Der Objektplaner für Ingenieurbauwerke hat die Leistungen der anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Der AN ist zur Kooperation mit dem Objektplaner für Ingenieurbauwerke und zur kurzfristigen und sachgerechten Zuarbeit verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der AG im Rahmen billigen Ermessens.

- 6.2** Der AG verpflichtet sich, ein Projektteam zur Verfügung zu stellen, das entsprechend dem Organigramm (**Anlage 4**) aufgebaut und mit den dort im Einzelnen benannten Personen besetzt ist. Eine Änderung des Projektteams ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig, die dann nicht verweigert wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Nachweis des wichtigen Grundes obliegt dem AN.

Hinweis im Vergabeverfahren:

(dieser Hinweis wird in der finalen Vertragsfassung entfernt)

Das Organigramm ist vom Bewerber zu erstellen und als **Anlage 4** vorzulegen. Es muss (über die Projektbearbeitung aller Leistungsphasen) das Projektteam (auch bezogen auf die besonderen Leistungen gem. § 3 Ziff. 3.1.2) und Vertretungsregelungen darstellen. Eine etwaige Untervergabe von Leistungen ist im Organigramm mit darzustellen, unter Benennung der Daten (Name, Unternehmensform, Anschrift) des Nachunternehmers und Darstellung, in welchen Leistungsbereichen er eingesetzt werden soll und welche Personen des Nachunternehmers handeln sollen. Die Benennung von Nachunternehmern im Organigramm ist nur zulässig für Nachunternehmer, die schon im Teilnahmewettbewerb als Nachunternehmer benannt wurden.

§ 7

Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentation und Werkstatt- und Montagepläne

- 7.1** Dem AG sind die Entwurfs- und Ausführungspläne und -zeichnungen vor der Vervielfältigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme von Plänen und Zeichnungen durch den AG berührt die Verantwortlichkeit des AN für seine Planung nicht. Die Einzelheiten der Durchführung der Planfreigabe und des Planlaufes werden zwischen den Vertragschließenden noch gemeinsam abgestimmt.
- 7.2** Die nach Kenntnisnahme zur Vervielfältigung bestimmten Pläne, Zeichnungen pp. müssen dem AG als Originale vorgelegt werden.

Hierzu wird schon jetzt folgendes vereinbart:

- Die in der Leistungsphase 3 zu liefernden Unterlagen sind wie folgt zu liefern:
 - 1 x in Papierform in Ordnern zusammengestellt, 1 x digital
 - Die Unterlagen für den Baugenehmigungsantrag nebst notwendiger Anlagen sind vom AN in notwendiger Anzahl (max. 9 x in Papierform und 1 x digital) vorzulegen (gleiches gilt für andere eventuell bei Behörden einzureichender Anträge u.ä.); bautechnische Nachweise zum Baugenehmigungsantrag sind max. 9 x in Papierform (und 1 x digital) vorzulegen.
 - die Ausführungsplanung (einschl. evtl. Änderungsplanungen) ist in Papierform für den AG 1-fach (und 1 x digital) und für die bauausführenden Gewerke und ggf. die fachlich Beteiligten in der jeweils notwendigen Anzahl (in Papierform und 1 x digital) zu liefern
 - weitere Pläne sind in Papierform 1-fach für den AG (und 1 x digital) und (soweit erforderlich) 1-fach für die fachlich Beteiligten und die bauausführenden Gewerke in Papierform (und 1 x digital) zu liefern.
- 7.3** Die Kosten für die Pläne (in vorstehend vereinbartem Umfang) sind in den Nebenkosten enthalten. Werden vom AG weitere Kopien (in Papierform) verlangt, so sind die Kosten hierfür auf Nachweis zu vergüten.

- 7.4** Hinsichtlich der Unterlagen, die der AN dem AG elektronisch/digital zur Verfügung stellt oder stellen muss, werden die Parteien die Einhaltung üblicher Dateiformate gemeinsam abstimmen. Der AN wird die Dateien grundsätzlich in einem Format zur Verfügung stellen, das eine Prüfung und Bearbeitung ermöglicht (was auch beinhaltet, dass die Datei nicht schreibgeschützt ist) und zusätzlich als .pdf-Dokument.

Wenn nichts Anderes vereinbart ist, gilt:

- Überlassung von Planungsunterlagen: im Originalformat des von AUFTRAGNEHMER verwendeten Konstruktionsprogramms sowie 1x „.dwg“ + 1x „.pdf“
- Überlassung von Tabellen: 1x „.xlsx“ (bzw. anderes zweckmäßiges MS-Excel-Format) + 1x „.pdf“
- Überlassen von Leistungsverzeichnissen: 1x „.gaeb“ + 1x „.pdf“
- Überlassung von Textdokumenten: 1x „.docx“ (bzw. anderes zweckmäßiges MS-Word-Format) + 1x „.pdf“
- Überlassen von Terminplänen als 1x „.mpp“ + 1x „.pdf“

Dateien im Format „.pdf“ müssen elektronisch durchsuchbare Dateien sein (soweit es sich nicht um die Weiterleitung gescannter Korrespondenz handelt).

- 7.5** Der AN hat die von ihm zu bearbeitenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten.
Der AN hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- 7.6** Der AN hat über alle in seinem Leistungsbereich ein- und ausgehenden Pläne zeitnah fortlaufend eine geordnete und nachvollziehbare Dokumentation (insbesondere: welcher Plan an wen, bzw. welcher Plan von wem – und jeweils: wann?; Plannummer- und Bezeichnung, Planstand und – index; Datum) zu führen (Planlieferdokumentation), die dem AG auf dessen Anforderung in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung zu stellen ist.
- 7.7** Der AN hat durch eine engmaschige Kontrolle der Planläufe und eine zeitnahe Abarbeitung der Pläne sicherzustellen, dass ausführende Gewerke nicht durch fehlende Pläne oder Planfreigaben oder verzögerte Planläufe in der Ausführung behindert werden
- 7.8** Die vom AN in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen (auch elektronisch gespeicherte) sind dem AG nach Beendigung der vertraglichen Leistungen auf dessen Verlangen in geordneter Form in beschrifteten Ordnern mit Inhaltsverzeichnissen und zusätzlich auf Datenträger (unter Beachtung einer mit dem AG noch abzustimmenden Layerstruktur) auszuhändigen. Sollte der AN in 3-D planen, ist er auch verpflichtet, diese 3-D-Planung (im bei der Planung verwendeten Dateiformat) an den AG zu übergeben. Der AG ist berechtigt, die Aushändigung der Unterlagen ganz oder teilweise bereits vor Vertragsende zu verlangen.
Der AN ist verpflichtet, darüberhinausgehende Anforderungen des AG an Formate zu beachten und umzusetzen. Soweit hierdurch eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes eintritt, ist dieser Mehraufwand auf Nachweis zusätzlich zu vergüten.
Ferner gehören zu den auszuhändigenden Unterlagen alle Unterlagen, die für die Nutzung (incl. Instandhaltung, Instandsetzung und bauliche Änderung) von Bedeutung sind oder sein können.
- 7.9** Dem AG stehen wegen des Anspruchs des AN auf Herausgabe von Unterlagen keine Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte zu.

Der Herausgabeanspruch der AG besteht im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung fort. Er verjährt frühestens in 5 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die Leistungen des AG vom AG schlussabgenommen wurden.

- 7.10** Auf Wunsch sind dem AG Mehrfertigungen der Pläne, Beschreibungen, Berechnungen pp. gegen gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Honorar

- 8.1** Das Honorar des AN wird auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen ermittelt:

- 8.1.1** Die Parteien legen folgendes Honorarsystem zugrunde:

Honorarberechnung auf Basis anrechenbarer Kosten gemäß genehmigter Kostenberechnung in LPH 3.

8.1.2 Das Honorar errechnet sich für die beauftragten Leistungen (ohne Besondere Leistungen) auf Basis des § 6 Abs. 1 HOAI nach den anrechenbaren Kosten gemäß des § 50 HOAI auf Grundlage der vom AG genehmigten Kostenberechnung (solange diese nicht vorliegt, nach den in **Anlage 3** enthaltenen grob geschätzten Kosten).

- 8.1.3** nicht besetzt

8.1.4 Eine Berücksichtigung evtl. **mitzuverarbeitender Bausubstanz** findet nicht statt.
Ein **Umbauzuschlag** für Umbauten und Modernisierungen fällt nicht an.

8.1.5 Die Planungsaufgabe des AN bezieht sich auf das gesamte Tragwerk des Bauvorhabens. Auch wenn mehrere Tragwerke vorliegen, die nach den Grundsätzen der HOAI getrennt abzurechnen wären, werden diese Tragwerke als ein Tragwerk behandelt und als ein Tragwerk abgerechnet. Etwaige Honorarnachteile wegen dieser gemeinsamen Berechnung werden über den in **Anlage 3** vorgesehene Zuschläge ausgeglichen.

8.1.6 Das Honorar errechnet sich gemäß der **Anlage 3** unter Berücksichtigung der dort eingetragenen Parameter, insbesondere:

- nach folgender Bewertung der Grundleistungen gem. § 51 HOAI in den Leistungsphasen:

○ LPH 3 Entwurfsplanung	15 v.H.
○ LPH 4 Genehmigungsplanung	30 v.H.
○ LPH 5 Ausführungsplanung	40 v.H.
○ LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	<u>2 v.H.</u>
insgesamt	87 v.H.

- nach den Basishonorarsätzen („von“-Sätzen) gem. der Honorartafel zu § 52 HOAI, zzgl. evtl. in der **Anlage 3** eingetragener Zu- oder Abschläge.

- auf Basis der Honorarzone III

Die in der **Anlage 3** eingetragenen

- anrechenbaren Kosten
- Stunden (Anzahl)

sind nicht vertragsgegenständlich, sondern dienen nur der Ermittlung eines vorläufigen Honorars.

8.1.7 Als Stundensätze werden die in der **Anlage 3** eingetragenen Stundensätze vereinbart.

Arbeiten, die im Stundenlohn abgerechnet werden sollen, müssen vom AG zuvor gesondert schriftlich beauftragt worden sein.

8.1.8 Das Honorar für die Besonderen Leistungen richtet sich nach den in der **Anlage 3** enthaltenen Pauschalen.

Hinweis im Vergabeverfahren (dieser Hinweis wird in der finalen Vertragsfassung entfernt)

In den Anlage 3 sind vom Bewerber einzutragen:

1. Zu- oder Abschlag auf die Honorare für die Grundleistungen (im Rahmen der gem. der **Anlage 3** zulässigen Zu- oder Abschläge).
2. Nebenkostenzuschlag (zulässig: max. 6,00 %)
3. Stundensätze. Im Vergabeverfahren werden in der Wertung jeweils für Projektleiter, technische/wissenschaftliche Mitarbeiter sowie technische Zeichner und sonst. Mitarbeiter die in der **Anlage 3** angegebenen Stunden in Ansatz gebracht.
4. Die Pauschalen für die Besonderen Leistungen gem. § 3 Ziff. 3.1.2

Für die Wertung des Honorarangebots ist das Gesamthonorar (Summe „gesamt netto 2“) gem. der **Anlage 3** maßgebend.

8.1.9 Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden **pauschal** mit dem Prozentsatz gem. der **Anlage 3** vergütet. Soweit in diesem Vertrag (oder schriftlich außerhalb dieses Vertrages) nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist (z.B. Kosten für Mehrkopien in § 7 Ziff. 7.3), ist der AN nicht zusätzlich zur Abrechnung von Nebenkosten berechtigt.

8.1.10 Die vorläufige Honorarberechnung ergibt sich aus der **Anlage 3**.

Die dort eingetragenen **anrechenbaren** Kosten sind vorläufig geschätzt und werden nicht vertragsgegenständlich – gleiches gilt für die dort angegebenen Stundenzahlen und Anzahl der Termine an zusätzlich zu vergütenden Präsenzbesprechungen (deren Anfall und Vergütung jeweils davon abhängt, ob sie entsprechend den Regelungen dieses Vertrages beauftragt werden).

8.1.11 Die endgültige Honorarabrechnung erfolgt nach Maßgabe der genehmigten Kostenberechnung.

8.2 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Ändert oder erweitert sich durch Vorgaben des AG der geschuldete Leistungsumfang des AN, so hat der AN einen Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Vergütung, sofern die geänderte oder zusätzliche Leistung

nicht dadurch kompensiert wird, dass bereits beauftragte Leistungen durch die Änderung oder Erweiterung entfallen.

Insoweit wird folgendes vereinbart:

8.2.1 Behauptet der AN zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen zu können, so hat er dies vor Ausführung der entsprechenden Leistungen der AG unter Benennung der voraussichtlichen Vergütungshöhe (einschließlich deren Berechnung) schriftlich mitzuteilen. Mehrvergütungsansprüche des AN für den Zeitraum vor Eingang dieser Anzeige bestehen nicht.

8.2.2 Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen wird auf Grundlage der Honorarberechnung gem. der **Anlage 3** zu diesem Vertrag ermittelt.

Ist eine solche Ermittlung nicht möglich, werden die Parteien einvernehmlich einen Berechnungsmodus (z.B. Beauftragung zu Stundensätzen) vereinbaren.

8.2.3 AG und AN werden zeitnah einen Vergütungsnachtrag in schriftlicher Form schließen.

8.3 Nicht erbrachte Leistungen

Werden einzelne beauftragte Leistungen (Grundleistungen oder beauftragte Besondere Leistungen) nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist der AG berechtigt, das Honorar angemessen zu mindern.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass entfallende Leistungen nicht nach den Grundsätzen einer Teilkündigung des Vertrages abgerechnet werden. Diese Regelung wird insbesondere deshalb getroffen, weil der Anfall der Leistungen (insbesondere der der Besonderen Leistungen) von der Planung des AN abhängt, weshalb derzeit nicht bekannt ist, welche (Besonderen) Leistungen anfallen oder anfallen können. Der AG schuldet in diesen Fällen demgemäß auch keine Kündigungsvergütung.

§ 9

Haftpflichtversicherung

Der AN schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen pro Schadensfall ab und weist diese nach:

- Personenschäden mindestens € 3.000.000,00
- sonstige Schäden mindestens € 1.500.000,00

Der AN hat den Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme im Versicherungsjahr beträgt.

Ziff. 11.5 der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (**Anlage 2**) ist zu beachten.

§ 10

Vertreter des Auftragnehmers

Bevollmächtigte Vertreter des AN sind:

1.

2.

Soweit mehrere Vertreter benannt sind, sind sie einzelvertretungsberechtigt.

§ 11

Keine Rechtsdienstleistungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der AN im Rahmen dieses Vertrages keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu erbringen hat – in diesem Sinne sind auch die Regeln dieses Vertrages zu verstehen.

Sollten Vertragsregelungen gleichwohl so zu verstehen sein, dass vom AN Rechtsdienstleistungen geschuldet werden, so trifft eine hieraus ggf. resultierende Unwirksamkeit der Vertragsregelung nur diese Regelung – die Wirksamkeit des Vertrages ansonsten bleibt unberührt. Es gilt ergänzend § 21 Abs. 6 der **Anlage 2**.

§ 12

Anlagen

Diesem Vertrag sind bei Unterzeichnung folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 3** vorläufige Honorarermittlung
Anlage 4 Organigramm Projektteam/Nachunternehmer

Dem schriftlichen Vertrag nicht beigelegt, aber vertragsgegenständlich sind

- Anlage 1** „Vorplanungsbericht Trinkwasserbehälter“ des IB „Wetzel & von Seht“ vom 18.09.2025
Anlage 2 Allgemeine Vertragsbedingungen für Planungsleistungen (AVB-PL – Ausgabe 2023)

Diese Anlagen sind dem Vertrag nur in seiner elektronischen Fassung beigelegt.

**Hinweis im Vergabeverfahren betr. die Anlage 1
(dieser Hinweis wird in der finalen Vertragsfassung entfernt)**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Bereich der kritischen Infrastruktur. Aus diesem Grund werden die detaillierten Vorplanungsunterlagen (Anlage 1) nicht mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht. Sie werden (nur) den Bewerbern, die auf der 2. Stufe dieses Verfahrens zu Verhandlungen eingeladen werden, zur Verfügung gestellt.

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Steinbergkirche, den _____
Ort, Datum

_____, den _____
Ort, Datum

.....

.....,

Stempel/Unterschrift

Stempel/Unterschrift